

Titel der Drucksache:

**Widmung von Straßen im WG Nordhäuser
 Straße Wohnquartier Süd**

Drucksache 2487/11

**Bau- und
 Verkehrsausschuss** Entscheidungsvorlage
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	26.04.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	07.06.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet
 - 1.1. Jacob-Planer-Straße
 - 1.2. Annemarie-Schimmel-Straße einschließlich der Treppe zur Nordhäuser Straße
 - 1.3. Wolfgang-Ratke-Straße
 - 1.4. Erhard-Etzlaub-Straße (Stichstraße) (siehe Übersichtsplan).
2. Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

26.04.2012 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2011	2012	2013	2014
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsplan

Sachverhalt

Die Straßen sind im Rahmen des B-Planes ANV 560 entstanden und dienen der Erschließung von Grundstücken/Gebäuden verschiedener Eigentümer.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273)) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58).